

## Brandschutzordnung

### Regeln für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz

Alle Gäste sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Zur Gewährleistung des Brandschutzes ist in Räumlichkeiten Ordnung und Sauberkeit zu halten. Unbefugtes Betreten von anderen Bereichen der Liegenschaft ist verboten. Veränderungen an elektrischen Anlagen sind untersagt. Die Nutzung von privaten elektrischen Geräten ist nur mit Genehmigung durch den Museumsleiter oder einer von ihm beauftragten Person erlaubt. Werden durch die Nutzung privater elektrischer Geräte Schäden verursacht, haftet dafür der Nutzer. Flucht- und Rettungswege, Verkehrswege, Treppen, Zu- und Ausgänge, Notausstiege, Durchfahrten, Elektroräume und Elektroverteiler, Hauptschalter, Feuerlöscher, Brandmelder sowie Verkehrswege und Flächen für die Feuerwehr sind ständig in voller Breite freizuhalten. Vorhandene Brand- und Rauchschutztüren dürfen in ihrer Funktionsweise nicht beeinträchtigt werden (z.B. durch Keile). Die für die Menschenrettung, Alarmierung und Brandbekämpfung bestimmten Geräte und Einrichtungen sind grundsätzlich nicht zweckentfremdet zu nutzen. Sie müssen jeder Zeit einsatzbereit und zugänglich sein. Das Ablegen von brennbaren Stoffen auf Wärme führenden Rohrleitungen und auf Heizkörpern ist untersagt. Das Verwenden von Feuer und offenem Licht (z.B. Kerzen, Räucherkerzen, pyrotechnische Erzeugnisse, offene Feuerstellen) ist in der Kernburg und Vorburg verboten und nur mit Genehmigung durch den Museumsleiter oder einer von ihm beauftragten Person, entsprechend Auftragsbestätigung, erlaubt. Zu beachten ist dann: Feuerstätten, sonstige Licht- und Wärmequellen dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen betrieben werden. Sie sind so auszuführen, aufzustellen und zu betreiben, dass benachbarte Bauteile oder Baustoffe und Dekorationen nicht durch Wärmeleitung, Wärmestrahlung oder durch direkte Glimm-, Funken- oder Flammenwirkung entzündet werden können. Der für die Veranstaltung Verantwortliche hat nach Beendigung dieser Veranstaltung dafür Sorge zu tragen, dass Restgefahren sicher ausgeschlossen werden können. Bei der Durchführung von Veranstaltungen mit brennbaren Dekorationen ist darauf zu achten, dass nur solche Materialien verwendet werden, die mindestens der Baustoffklasse B1 nach DIN 4102 (schwer entflammbar) entsprechen. Nach Möglichkeit ist anzustreben, nicht brennbare Dekorationen zu verwenden. Sind bei Veranstaltungen künstlerische Darbietungen mit offenem Feuer (z.B. Feuerschlucker) verbunden, sind diese so zu organisieren, dass eine mögliche Brandausbreitung ausgeschlossen wird (Entfernen von brennbaren Materialien aus dem Umkreis). Feuerlöscher sind an gut zugänglicher Stelle vorzuhalten. Lagerfeuer, Feuerwerk sind

beim zuständigen Ordnungsamt anzuzeigen. Für die Durchführung von Lagerfeuer, Feuerwerk sind die Auflagen des Ordnungsamtes zu Grunde zu legen. Das Rauchen ist in den vermieteten Räumlichkeiten verboten und nur am festgelegten Raucherplatz erlaubt. Die bereitgestellten Aschenbecher sind zu nutzen. Die Entleerung der Ascher in Papierkörbe oder andere brennbare Behältnisse ist verboten! Weitere im Pacht- bzw. Nutzungsvertrag festgelegten brandschutztechnischen und organisatorischen Maßnahmen sind einzuhalten. Werden Mängel festgestellt, sind diese sofort dem Wachschatz/Museumsleiter zu melden. Bei Bemerkung eines Brandes hat jeder sofort den Wachschatz, weitere Gäste und die Feuerwehr zu alarmieren bzw. die Alarmierung zu veranlassen. Bei Ertönen des Alarmsignals sowie bei drohender Gefahr sind die Gefahrenbereiche auf den festgelegten Flucht- und Rettungswegen zu verlassen. Bei Alarmierung mittels Druckknopf ist folgendermaßen zu verfahren: Scheibe des Melders einschlagen! Druckknopf des Melders tief eindrücken! Im sicheren Bereich das Eintreffen der Feuerwehr abwarten! Bei der telefonischen Brandmeldung klar, deutlich und nicht überhastet sprechen! Es ist konkret anzugeben: Wer meldet? Was ist passiert? Wie viele Personen sind betroffen/verletzt? Wo ist etwas passiert? Warten auf Rückfragen! Besteht eine unmittelbare Gefahr für Personen gilt: „Menschenrettung vor Brandbekämpfung“. Brennende Personen nicht fortlaufen lassen! Sie sind in Decken, Tücher, Mäntel, Jacken o.ä. zu hüllen und auf dem Boden zu wälzen. Bei Bränden an elektrischen Geräten und Anlagen ist der Strom für die davon betroffenen Geräte und Anlagen sofort abzuschalten. Entstehungsbrände sollen möglichst mit den am nächst gelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden. Die Löscheversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen! Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr wird durch die festgelegten Mitarbeiter des Objektes eingewiesen. Bei Verstößen gegen die BSO macht der Vermieter von seinem Hausrecht gebrauch (z.B. Abbruch der Veranstaltung).